Vergabevorschlag des Planers/Projektsteuerers im Vergabeverfahren

Die öffentliche Hand bedient sich häufig externer Planer oder Projektsteuerer im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Diese wirken bei der Vergabe insbesondere dergestalt mit, dass sie nach der Wertung der Angebote einen Vergabevorschlag unterbreiten. Nicht selten übernimmt der öffentliche Auftraggeber diesen Vergabevorschlag des externen Planers, ohne eine eigene Wertungsentscheidung zu dokumentieren. Dies kann zu einer Untersagung des Zuschlags führen, wie die nachfolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts München zeigt.

Der Entscheidungstenor des Beschlusses lautet:

Es ist ureigene Pflicht und Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers, die Wertungs- und Zuschlagsentscheidung selbst zu treffen.

OLG München, Beschluss vom 29.09.2009 – Verg 12/09

Die Entscheidung im Einzelnen:

Ein öffentlicher Auftraggeber hatte ein externes Projektsteuerungsbüro im Rahmen eines Vergabeverfahrens eingeschaltet. Dieses hatte auch einen Vergabevorschlag getätigt. Das OLG München stellte nunmehr fest, dass die Vergabeunterlagen allein den Vergabevorschlag des Projektsteuerers enthielten. Eine eigenständige Wertung oder eine eigenständige Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers war der Vergabeakte nicht entnehmen. Das Oberlandesgericht München stellt ferner fest, dass es dem öffentlichen Auftraggeber zwar nicht verwehrt sei, sich bei der Durchführung der Ausschreibung der Hilfe von Sachverständigen (hier eines Projektsteuerungsbüros) zu bedienen. Nicht zulässig sei es allerdings, die Verantwortung für die Vergabe an diesen Sachverständigen komplett zu delegieren. Vielmehr hat der öffentliche Auftraggeber letztlich die Verantwortung für die Zuschlagserteilung. Er muss daher auch in den Vergabeunterlagen dokumentieren, dass er diese Verantwortung übernommen hat. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass der öffentliche Auftraggeber mittels eines billigenden Prüfvermerks (mit Unterschrift) den Vergabevorschlag

des externen Büros billigt. Dieser Prüfvermerk ist den Vergabeunterlagen beizufügen. Im vorliegenden Fall fehlte ein entsprechender Vermerk. Dies führte dazu, dass das Oberlandesgericht es dem öffentlichen Auftraggeber untersagte, den Zuschlag auf das von ihm präferierte Angebot zu erteilen.

Praxishinweis: Der öffentliche Auftraggeber kann sich der Hilfe externer Berater (Sachverständiger, Planer, Projektsteuerer) im Rahmen eines Vergabeverfahrens bedienen. Allerdings muss letztlich die Entscheidung zur Zuschlagserteilung eigenverantwortlich durch den öffentlichen Auftraggeber getroffen werden. Auch wenn der öffentliche Auftraggeber dem Vergabevorschlag des externen Büros folgt, muss zumindest ein billigender Prüfvermerk des öffentlichen Auftraggebers (mit Unterschrift) der Vergabedokumentation beigefügt werden.

Dr. Rolf Theißen

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Lehrbeauftragter für Bau- und Vergaberecht

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
TSP
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin | Tel. 030/399776-0 | www.ts-law.de